

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 22. Dezember 1992

mit Übergangsmaßnahmen zur vereinfachten Umsetzung der Richtlinie  
91/493/EWG

(93/54/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom  
22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für  
die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeug-  
nissen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 91/493/EWG  
läßt die zuständige Behörde Betriebe zu, wenn sicherge-  
stellt ist, daß die betrieblichen Aktivitäten den Anforde-  
rungen der genannten Richtlinie genügen.Zu diesem Zweck muß die zuständige Behörde nicht nur  
die strukturellen Produktionsvoraussetzungen, sondern  
auch die Programme für die Eigenkontrollen gemäß  
Artikel 6 der genannten Richtlinie überprüfen. Diese  
Prüfung bedarf bestimmter Durchführungsvorschriften.Um die Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten  
nicht zu beeinträchtigen, sind zunächst die Verzeichnisse  
der zugelassenen Betriebe mitzuteilen, deren Erzeugnisse  
insgesamt oder teilweise für den innergemeinschaftlichen  
Handel bestimmt sind. Ein vollständiges Betriebsver-  
zeichnis könnte nachträglich vorgelegt werden.Fischereierzeugnisse, die nicht mit den Identifikationsan-  
gaben gemäß Kapitel VII des Anhangs der Richtlinie  
91/493/EWG versehen sind, dürfen nicht vermarktet  
werden. Es ist jedoch vorzusehen, daß Erzeugnisse aus  
Betrieben, deren Zulassungsnummer nicht in dem der  
Kommission mitgeteilten Verzeichnis aufgelistet ist, bis  
zur Aufnahme dieser Betriebe in das genannte  
Verzeichnis lediglich auf dem nationalen Markt gehandelt  
werden dürfen.Es ist also angezeigt, für die Übermittlung der vollstän-  
digen Betriebsverzeichnisse an die Kommission Über-  
gangsmaßnahmen festzulegen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, der Kommis-  
sion bis zum 1. Januar 1993 ein vollständiges Verzeichnis  
der zugelassenen Betriebe gemäß Artikel 7 Absatz 3 der  
Richtlinie 91/493/EWG vorzulegen, können ein vorläu-  
figes Betriebsverzeichnis übermitteln.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 können bis zum  
31. Juli 1993 zulassen, daß nicht in dem vorläufigen  
Verzeichnis aufgelistete Betriebe Fischereierzeugnisse, die  
nicht mit den Identifikationsangaben gemäß Kapitel VII  
der Richtlinie 91/493/EWG versehen sind, auf dem nation-  
alen Markt absetzen, sofern diese Erzeugnisse nicht für  
den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind.*Artikel 3*Die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 übermitteln der  
Kommission bis zum 31. Juli 1993 das vollständige  
Verzeichnis aller zugelassenen Betriebe.*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.